

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p>	<p>Nr. 49 / 2021</p> <p>am 30.06.2021</p>
---	--



Hauptamt

TOP: 9	öffentlich
--------	------------

BETREFF:
<p>Aufstellung des Bebauungsplans „Schloss Weitenburg 1. Änderung“, Ortsteil Sulzau nach § 13a BauGB</p> <p>Hier: Auslegungsbeschluss</p>

ANLAGEN:	
Anlage 1:	Begründung, Entwurf Stand 18.06.2021
Anlage 2:	Örtliche Bauvorschriften, Entwurf Stand 18.06.2021
Anlage 3:	Planungsrechtliche Festsetzungen, Entwurf Stand 18.06.2021
Anlage 4:	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Stand 27.04.2021
Anlage 5:	Zeichnerischer Teil, Entwurf Stand 16.06.2021

<p>Starzach, 17.06.2021</p>	 <p>Thomas Noé Bürgermeister</p>	 <p>Christiane Krieger Amtsleiterin</p>
-----------------------------	--	---

SACHDARSTELLUNG:

Zuletzt hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 27.07.2020, fortgesetzt am 28.07.2020, unter TOP 9 über das Vorhaben beraten und beschlossen. Auf die DRS 64/2020 wird verwiesen.

Da sich die Erstellung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung verzögert hat, kann diese Angelegenheit erst jetzt weiterverfolgt werden.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange nur einmal anzuhören. Eine Beteiligung ohne Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung hätte zur Folge gehabt, dass eine erneute Anhörung notwendig geworden wäre. Deshalb wurde nach dem Aufstellungsbeschluss lediglich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hier sind keine Anregungen eingegangen.

Mit den nun vollständig vorliegenden Unterlagen kann die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange jetzt durchgeführt werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, das oben genannte Vorhaben zu verfolgen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Keine Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt, da das Gremium am 28.07.2020 beschlossen hat, dass der Vorhabenträger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Entwürfe von Begründung, Örtlichen Bauvorschriften, Planungsrechtlichen Festsetzungen (jeweils Stand 18.06.2021), den zeichnerischen Teil (Stand 16.06.2021) sowie die Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand 27.04.2021).
2. Der Gemeinderat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.